

REPUBLIC OSTERREICH

Der Präsident des Oberlandesgerichtes

Graz

GZ Jv 14.256-2/92

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl Renner Ring 3

1017 W i e n

Graz, am 2.10.1992

Marburgerkai 49

A-8010 Graz

Briefanschrift

A-8011 Graz, Postfach 881

Telefon

0 31 6/80 64-0*

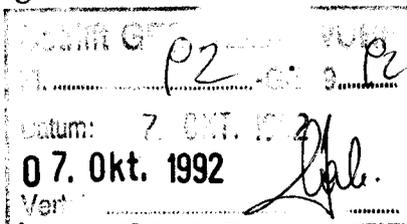
Fernschreiber 31 12 61

Telefax 0 31 6/8064/220

Sachbearbeiter

Nebensstelle*

(DW)



K. Renner

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz

wird in der Beilage das gemäß §§ 36 Z 1 und 42 GOG er-
stattete Gutachten des Oberlandesgerichtes Graz zum
Entwurf der Strafprozeßnovelle 1992 (Ladendiebstahl) in
25-facher Ausfertigung übermittelt.

In Vertretung:

Oberlandesgericht Graz

Senat nach § 36 GOG

Stellungnahme zum Entwurf einer StPO-Novelle 1992
(Ladendiebstahl)

Das Oberlandesgericht Graz tritt dem vorliegenden Entwurf aus folgenden Erwägungen entgegen:

Den Erläuterungen des Entwurfes zufolge strebt die vorgeschlagene Novelle zur Ahndung ohne Bereicherungsvorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, die unter Ausnützung einer Selbstbedienungseinrichtung begangen worden sind (Schlagwort: "Ladendiebstähle"), eine Verfahrensvereinfachung unter gleichzeitiger Vermeidung unnötiger Stigmatisierung des Täters an. Der Handlungsbedarf hierzu wird in dem kriminalstatistisch erwiesenen, auch durch die Öffnung der Grenzen zu den östlichen Nachbarländern beeinflussten Ansteigen dieses Deliktstypus, dem bevorstehenden Auslaufen des mit 1.8.1990 eingeführten beschleunigten Verfahrens des § 153 StPO (das allerdings den Erwartungen des Gesetzgebers - vorhersehbar - nicht gerecht zu werden vermochte) und in den regional unterschiedlichen Reaktionsweisen der Strafjustiz gesehen.

Dementsprechend soll die Deliktshäufung eingedämmt, andererseits aber sichergestellt werden, daß die durch

- 2 -

Selbstbedienungseinrichtungen gebotene verlockende Gelegenheit auch regelmäßig zu einer besonders nachsichtigen Behandlung der Täter führt.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichtes Graz ist die vorgeschlagene Regelung zwar zweifelsohne der Erreichung des letztgenannten Zieles förderlich, ob sie aber ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Phänomens des Ladendiebstahles darstellt, ist ebenso zweifelhaft wie es fraglich ist, ob die verfahrensökonomischen Ziele erreicht werden können.

§ 34 a des Entwurfes sieht unter den dort genannten Voraussetzungen das Absehen von gerichtlicher Strafverfolgung von Ladendiebstählen - immer verstanden im Sinne des Entwurfes, also in bezug auf Selbstbedienungseinrichtungen - unter gleichzeitiger Auflage einer Geldbuße vor. Damit wird die Ladendiebstahlskriminalität zunächst einmal in einem erheblichen Ausmaß entkriminalisiert.

Eine solche Entkriminalisierung muß, beschränkt sie sich nicht auf Fallgestaltungen, bei denen die Nichtbestrafung des Täters von der Bevölkerung - unter Beachtung der im Entwurf vorgesehenen Auflagen - als vernünftige Reaktion der Strafverfolgungsorgane verstanden wird, geradezu als Einladung zur Begehung derartiger Delikte aufgefaßt werden. Eben dies muß aber vorliegendenfalls mit Grund befürchtet werden: Der Entwurf verzichtet zur Gänze auf das Schuldlement. Gerade schuld mindernde Faktoren, wie Handeln aus einem privilegierenden Motiv (insbesondere aus echter Not), herabgesetzter

Zurechnungsfähigkeit (etwa wegen knapper Überschreitung der Strafmündigkeitsgrenze oder wegen Senilitätserscheinungen) sowie mangelnde deliktische Intensität (untergeordnete Tatbeteiligung, Verleitung durch andere etc) sind es aber, die das generalpräventive Bedürfnis nach Bestrafung des Täters mindern. Die ausschließliche Abstellung auf den (relativ) geringen Beutewert und die erstmalige Betretung läßt hingegen eine Straffreiheit gegen bloße Rückstellung des Diebsgutes und Bezahlung einer der Höhe nach limitierten, geringfügigen Buße nicht gerechtfertigt erscheinen, jedenfalls aber nicht erwarten, daß hiedurch potentielle Täter eher von der Begehung eines Ladendiebstahles abgehalten werden als unter der geltenden Rechtslage, nach der sie mit gerichtlicher Verfolgung zu rechnen haben. Der Ladendiebstahl wird vielmehr zu einem kalkulierbaren Risiko, vermag der Täter doch eine ihn im Falle seiner Betretung empfindlich treffende Reaktion der Justizorgane ohne jede Schwierigkeit zu vermeiden.

Ist aber ein Ladendiebstahl für einen Ersttäter von vornherein nicht mit einem größeren Übel bedroht als der Rückgabe der Beute und der Bezahlung einer Geldbuße im Ausmaß des doppelten Wertes des Diebsobjektes - wobei ausländische Täter gegenüber inländischen durch die ihnen gebotene Möglichkeit, sich der Strafverfolgung praktisch problemlos zu entziehen, privilegiert sind - dann muß realistischere Weise mit einem weiteren Ansteigen der Ladendiebstahlskriminalität gerechnet werden. Das birgt unter anderem die Gefahr in sich, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtspflege, in

Sonderheit jenes der in ihrem Eigentumsrecht Betroffenen - schwindet und hiedurch nicht nur die Schaffung polizeiähnlicher privatrechtlicher Schutzeinrichtungen gefördert wird, sondern im Extremfall auch das Entstehen einer willkürlichen und mitunter erpresserischen Privatjustiz befürchtet werden muß.

Aller dieser Bedenken ungeachtet ist den Entwurfverfassern indes grundsätzlich darin Recht zu geben, daß in Grenzbereichen der Sanktionsbedürftigkeit der Makel des formellen Schuldspruches und der Vorbestraftheit durch Einsatz entsprechender Alternativen auch dort vermeidbar ist, wo vorwiegend aus präventiven Gründen - wie etwa bei massenhaft auftretenden Kleinkriminalitätsformen - eine spürbare Einwirkung nicht zu entbehren ist.

An der Lösung des Entwurfes ist allerdings - neben den bereits vorgetragenen kriminalpolitischen Bedenken - zu kritisieren, daß sie durch die Beschränkung auf Bagatelvermögensdelikte unter Ausnutzung von Selbstbedienungseinrichtungen zum einen entschieden zu eng gefaßt ist: Eine Ausdehnung auf sämtliche - wenn schon nicht überhaupt strafbare Handlungen von Bagatelcharakter, so doch wenigstens alle kleinkriminellen Vermögensdelikte wäre zweifellos vorzuziehen; zum anderen aber, da eine Zuweisung in das Verfahrensrecht systemwidrig erscheint:

Dogmatisch ist nämlich § 34 a des Entwurfes wegen seiner streng determinierten Voraussetzungen ohne jeden Zweifel als

Strafbefreiungsgrund anzusehen, der nach herrschender Ansicht dem materiellen Strafrecht zuzuordnen ist. Die Absicht des Entwurfes, die Beachtung dieses Strafbefreiungsgrundes in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren vorzuverlegen und auf die Durchführung des justizökonomisch gesehen aufwendigeren Normalverfahrens zu verzichten, durch eine Vereinfachung des Verfahrens bei der kleineren Kriminalität daher Arbeitskapazitäten für die zügigere Erledigung der mittleren und schweren Kriminalität freizusetzen und damit allgemein eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, ist zwar nachvollziehbar, rechtfertigt die vorgeschlagene verfahrensrechtliche Lösung aber nicht. Insbesondere kann nicht gutgeheißen werden, daß die Wahrnehmung des neugeschaffenen Strafbefreiungsgrundes den Gerichten verwehrt sein soll, wie es der Entwurf verlangt. Die Ansiedlung im materiellen Strafrecht schadet der Zielsetzung nicht: Als Strafbefreiungsgrund wäre er in jedem Fall auch von der Staatsanwaltschaft zu beachten.

Denkbar wäre etwa eine Erweiterung des § 42 StGB in der Richtung, daß bei der Prüfung der Strafwürdigkeit von Vermögensdelikten, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, Überlegungen generalpräventiver Art zu entfallen haben. Damit wäre unter anderem auch sichergestellt, daß die Schuldkomponente als wesentliches Kriterium auch bei der Beurteilung der Strafwürdigkeit von Ladendiebstählen erhalten bliebe.

Bedenken unter dem Gesichtspunkte der Durchbrechung des Legalitätsprinzips bestehen, wie den Erläuterungen beizupflichten ist, nicht. § 34 a StPO läßt dem Staatsanwalt keinen Ermessensspielraum, wie er für eine Opportunitätsentscheidung charakteristisch ist.

Dagegen ist die Erfüllung von Auflagen, nämlich der Bezahlung einer Geldbuße, wengleich ohne Schuldfeststellung und ohne sozialetisches Unwerturteil, für den Betroffenen gleichwohl ein Übel, das ihn wegen des Tatvorwurfes trifft und das ihm von den Strafverfolgungsbehörden eben wegen dieser Wirkung auferlegt wird. Daß er dazu formell nicht gezwungen werden kann, sondern die damit verbundene Sanktionswirkung auf Freiwilligkeit beruht, bei der es nicht darauf ankommt, ob sie aus verfahrenstaktischen Überlegungen oder auf Unrechteinsicht zurückzuführen ist, und bei der es auch nicht entscheidend ist, ob der Beschuldigte mit der Erfüllung dieser Auflage trotz eines von ihm erwarteten Freispruches in einem sonst durchzuführenden Normalverfahren den Unannehmlichkeiten der weiteren Strafverfolgung entgehen will, ändert daran nichts. Der Auflage muß daher im Ergebnis eine sanktionsähnliche Eigenschaft zuerkannt werden. Dadurch aber, daß diese sanktionsähnliche Auflage im staatsanwalt-schaftlichen Verfahren zu erfüllen ist, um Straffreiheit zu erlangen, wird die Staatsanwaltschaft als Sanktionsinstanz anerkannt, was wiederum verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

- 7 -

Schließlich darf bezweifelt werden, ob mit der vorgeschlagenen Lösung tatsächlich eine Verfahrensvereinfachung insgesamt herbeigeführt wird. Der Entwurf selbst überantwortet den Sicherheitsbehörden eine Fülle von Mehraufgaben, wozu auch kommt, daß sie nach wie vor dazu verhalten sind, eine Anzeige über den jeweiligen Vorfall an die Staatsanwaltschaft zu verfassen.

Aus den angeführten Gründen lehnt daher der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichtes Graz den vorliegenden Entwurf ab.

G r a z , am 1.10.1992

